



Förderrichtlinien der Hochschule Augsburg für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung

Präambel

Durch das nationale Stipendienprogramm der Bundesregierung werden hervorragende Studierende mit 300,- Euro monatlich gefördert. Dabei kommt die eine Hälfte, 150,- Euro monatlich, vom Bund unter der Voraussetzung, dass die andere Hälfte von privater Seite (Unternehmen, Stiftungen, Alumni oder sonstigen privaten Förderern) zur Verfügung gestellt wird. Die Hochschule Augsburg fördert ab dem Wintersemester 2011/12 (01.10.2011) Studierende an der Hochschule Augsburg im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung.

Die folgenden Richtlinien bauen auf dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms vom 21. Juli 2010 und der Durchführungsverordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 auf.

Mit der Umsetzung des neuen Stipendienprogramms der Bundesregierung verfolgt die Hochschule Augsburg folgende Zielsetzungen:

- **Förderung von Studierenden**, die hervorragende Studienleistungen erbringen bzw. deren bisheriger Werdegang hervorragende Studienleistungen erwarten lässt. Zudem werden auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände sowie die Überwindung besonderer biographischer Hürden berücksichtigt. Aufgrund des Profils der Hochschule Augsburg „gefragte Persönlichkeiten“ kommt dem Kriterium des sozialen, gesellschaftlichen und politischen Engagements eine besondere Bedeutung zu.
- **Erhöhung der Studierneigung**: Die Verfügbarkeit einer wachsenden Anzahl von Stipendien soll Studieninteressierten, die aus ökonomischen Gründen zögern ein Studium aufzunehmen, die Entscheidung zugunsten einer Hochschulausbildung erleichtern.
- **Entwicklung einer Stipendienkultur**: Das Deutschlandstipendium ist als Maßnahme konzipiert, bei der Privatpersonen, Stiftungen und Wirtschaft Fördergelder für die Vergabe von Stipendien bereitstellen.

§ 1 Förderungsvoraussetzungen und Zweck des Stipendiums

- (1) Gefördert werden können Studierende der Hochschule Augsburg aller Fachrichtungen.
- (2) Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden, die hervorragende Studienleistungen erbringen bzw. deren bisheriger Werdegang hervorragende Studienleistungen erwarten lässt. Ihnen soll mit einem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium erleichtert werden.
- (3) Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang, werden auch gesellschaftliches Engagement, die nachgewiesene Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt für den Zeitraum von zunächst zwei Semestern, beginnend jeweils zum Start des Wintersemesters.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt monatlich 300,- € als nicht rückzahlbarer Zuschuss.



- (3) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern oder der Hochschule Augsburg oder anderweitigen Förderern jeglicher Art.
- (5) Die Hochschule Augsburg ist bemüht, das Netzwerk zwischen Stipendiatinnen/ Stipendiaten und Förderern mit Leben zu füllen, um so den Studierenden eine über die finanzielle Unterstützung hinausgehende ideelle Förderung zu Teil werden zu lassen, z. B. über gemeinsame Veranstaltungen oder Mentoring. Von den Stipendiaten/ Stipendiatinnen wird eine regelmäßige und aktive Beteiligung am ideellen Teil der Förderung erwartet.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung.

§ 3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbung für eine Förderung erfolgt jeweils im Sommersemester. Die Bewerbungsfrist wird auf der Webseite zum Stipendienprogramm (<https://www.hs-augsburg.de/studierende/stipendium/index.html>) bekannt gegeben.
- (2) Der erste Bewerbungsschritt erfolgt mit der zweistufigen Bewerbung. Zunächst muss das Online-Formular auf der oben benannten Seite ausgefüllt werden. Die restlichen Bewerbungsunterlagen werden als PDF-Dokument per E-Mail eingereicht. Einzelheiten zu den notwendigen Angaben und beizufügenden Unterlagen werden auf der Webseite zum Stipendienprogramm bekannt gegeben.
- (3) Auf Basis der bei der Bewerbung angegebenen Bewerberdaten erfolgt eine erste Vorauswahl und Priorisierung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Fakultäten unter Beteiligung des Vizepräsidenten für Studium und Lehre.
- (4) Die letztendliche Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen trifft ein Auswahlgremium. Dieses setzt sich aus dem Sprecher/der Sprecherin der Studiendekane, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, dem/der Beauftragten für das Deutschlandstipendium sowie einem Studierendenvertreter/einer Studierendenvertreterin zusammen und wird durch den Beauftragten/die Beauftragte für das Deutschlandstipendium einberufen. Das Auswahlgremium berücksichtigt bei der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten die Empfehlungen und Priorisierungen der Fakultäten.
- (5) Die vorausgewählten Bewerber/Bewerberinnen können vom jeweiligen Auswahlgremium zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.
- (6) Die Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen und ggf. der Bewertung des Auswahlgesprächs.
- (7) Die Benachrichtigung des Bewerbers/der Bewerberin über die Bewilligung/Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich oder per E-Mail und ohne weitere Angabe von Gründen durch den Beauftragten/die Beauftragte für das Deutschlandstipendium. Letzterer/Letztere informiert auch den Förderer.

§ 4 Fortgewährung der Förderung

- (1) Ein Antrag auf Fortgewährung der Förderung ist fristgerecht einzureichen. Der jeweilige Termin wird auf der Webseite zum Stipendienprogramm bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag ist ein ausführlicher, zweiseitiger Bericht beizulegen, in welchem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre/ seine fachliche und persönliche Entwicklung während des vergangenen Bewilligungszeitraums darzulegen hat.
- (3) Weitere Einzelheiten zu den notwendigen Angaben und beizufügenden Unterlagen werden auf der Webseite zum Stipendienprogramm bekannt gegeben.



- (4) Wird die rechtzeitige Beantragung einer Fortgewährung der Förderung versäumt, ist eine Verlängerung des Stipendiums nicht möglich, jedoch kann sich der/ die Studierende erneut gemäß § 3 um ein Stipendium bewerben.

§ 5 Beendigung; Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Das Stipendium endet mit Ausnahme von § 8 Satz 2 Stipendiengesetz mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die letzte Prüfungsleistung erbringt, das Studium abbricht, exmatrikuliert wird oder die Fachrichtung wechselt.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen, z. B. wenn ein Fachrichtungs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Berichtspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Hochschule Augsburg behält sich das Recht vor,
 - a. bei Bedarf Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen
 - b. jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und
 - c. zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.
- (2) Entgegenstehende Regelungen des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung gehen diesen Richtlinien vor.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleibt davon die Wirksamkeit der Förderrichtlinien im Übrigen unberührt.
- (4) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass die Förderrichtlinien eine Regelung nicht vorsehen.
- (5) Diese Richtlinie tritt am 01.05.2014 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 22.09.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Augsburg 30.04.2014,

Prof. Dr.-Ing. Hans-Eberhard Schurk
Präsident